

TARIFORDNUNG

**für alle Kinderbetreuungseinrichtungen
(im Sinne des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes)
der Marktgemeinde Gramastetten
Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2023**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (**Nachmittagstarif**),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, **beitragspflichtig**.

Gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern/Erziehungsberechtigten für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

2. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 beinhaltet das **Familieneinkommen**:
 - a. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit das monatliche **Bruttoeinkommen** gemäß § 25 EStG 1988;
 - b. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c. sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
 - d. In folgenden Fällen ist der **letztgültige** Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

- bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Zivildienstleistern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
3. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
 4. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B. Kinderbetreuungsgeld für dasjenige Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird; Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG); Studienbeihilfe; Wochengeld; Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen; Krankengeld; Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird; Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
 5. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
 6. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt € 200,- abzuziehen.
 7. Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (**Jahreslohnzettel bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**) bzw. die Einkünfte der **aktuellen drei Monate** oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
 8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Marktgemeinde Gramastetten unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
 9. Bei Pflegepersonen bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

§ 2 Elternbeitrag

1. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport (Beaufsichtigungsbeitrag)
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gem. § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Das Mittagessen wird von der Leitung organisiert und monatlich im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung hat einen Monat im Voraus zu erfolgen. Wird ein Mittagessen im Falle der Bedarfserhebung angemeldet ist dieses auch bei Nichtbesuch der Einrichtung verpflichtend zu bezahlen. Die Tarife richten sich nach den Tarifen des Schulrestaurants Gramastetten.

Für die Beistellung einer Begleitperson für die Beaufsichtigung der Kinder im Kindergartenbus ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von **€ 25,- inkl. USt.** zu bezahlen (Beaufsichtigungsbeitrag). Eine Aliquotierung dieses Betrages wird nicht vorgenommen.

2. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gem. § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet, versteht sich inklusive 13 % Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
4. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig aliquot zu leisten.
5. Weisen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nicht bis zum **15. August** des laufenden Arbeitsjahres für das kommende Arbeitsjahr nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
6. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug ab 15. des betreffenden Monats eingehoben.
7. Im August werden nur 50% des jeweiligen Elternbeitrages eingehoben.
8. Wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus beruflich begründeter Abwesenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten die Kinderbetreuungseinrichtung an mindestens zehn zusammenhängenden Tagen nicht besuchen kann, reduziert sich der Elternbeitrag für den betreffenden Monat um 30 %. Bei mehr als dreiwöchig andauernder Krankheit oder beruflich begründeter Abwesenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheidet der Bürgermeister über eine Ermäßigung. **Es ist der Nachweis in Form einer ärztlichen Bestätigung bzw. Firmenbestätigung vorzulegen.**
9. Für Kinder, die erst ab dem 15. eines Monats mit dem Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung beginnen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 %. **In allen übrigen Fällen, z.B. Urlaub, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.**
10. Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung gem. § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3

Mindestbeitrag

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- a. für Kinder unter drei Jahren € 53,-
- b. für Kinder über drei Jahre € 46,-

für den **Nachmittagstarif € 46,-**, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr durch den Gemeindevorstand ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. **für Kinder unter drei Jahren** für die Betreuungszeit **bis maximal 30 Wochenstunden € 194,-** und **ab 31 Wochenstunden € 257,-**.
2. **für Kinder über drei Jahre**, für die Betreuungszeit **bis maximal 30 Wochenstunden € 120,-** und **ab 31 Wochenstunden € 158,-**.

Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung **ab 13:00 Uhr**
(Nachmittagstarif) € **119,-**.

§ 5 Geschwisterabschlag

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie **beitragspflichtig** eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind ein Abschlag von **100 %** festgesetzt.
2. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für maximal 30 Wochenstunden zu berechnen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - **3,6 %** für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden, derzeit maximal € 194,-
 - **4,8 %** für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, derzeit maximal € 257,-.
2. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr** (Nachmittagstarif).

Der Elternbeitrag für die Kinderbetreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche.

3. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung (auch für den Nachmittagsbesuch) an weniger als fünf Tagen kommt folgende Berechnung zur Anwendung:
 - 2 Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - 3 Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahre

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahre, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - **3 %** für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden, maximal € 120,-
 - **4 %** für darüberhinausgehende Inanspruchnahme, maximal € 158,-

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt **3 %** von der Berechnungsgrundlage **für die Betreuung ab 13:00 Uhr** (Nachmittagstarif).

Der Elternbeitrag für die Kinderbetreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche.

2. Für den (Nachmittags-)Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen kommt folgende Berechnung zur Anwendung:
 - 2 Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - 3 Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird in Anlehnung an die Bestimmungen des § 4 dieser Tarifordnung ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von maximal € 194,- für Kinder unter drei Jahren bzw. € 119,- für Kinder über drei Jahre eingehoben.
2. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Angeordnete Schließzeiten

1. Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (z.B. Pandemie,...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
2. Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie,...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **€ 110,- bei der Anmeldung von der jeweils gruppensführenden Pädagogin** eingehoben. Bei Eintritt während des Arbeitsjahres wird dieser Betrag aliquotiert. In den Folgejahren werden die Materialbeiträge im Oktober des betreffenden Jahres mit den Elternbeiträgen eingehoben.
2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Beiträge rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung **von der jeweils gruppensführenden Pädagogin** eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann **am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern/Erziehungsberechtigten** in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit **1. September 2023** in Kraft; gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Februar 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fazeni Andreas". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F'.

(Mag. Andreas Fazeni)